



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 6399/16-II/C/76

Parlamentarische Anfrage;
Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
STEINBAUER, Dr. HAUSER und Genossen
an den Bundesminister für Inneres,
betreffend Unregelmäßigkeiten bei der
Bundespolizeidirektion Wien.

212 AB

1976 -04- 28

zu 296 J

Zu Zl. 296/J-NR/1976

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten STEINBAUER, Dr. HAUSER und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 6. 4. 1976 an mich gerichteten Anfrage Nr. 296/J-NR/76, betreffend Unregelmäßigkeiten bei der Bundespolizeidirektion Wien, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1:

Das Strafbezirksgericht Wien hat die Gerichtliche Pressepolizei am 20. 9. 1975 in der Strafsache gegen unbekannte Täter wegen § 17 Abs. 2 des Pressegesetzes um die Durchführung einer Hausdurchsuchung in der Druckerei POSPISIL in Wien 17., Taubergasse 15, ersucht.

Entsprechend dem Gerichtsauftrag hat die Gerichtliche Pressepolizei in den frühen Vormittagsstunden des 20. 9. 1975 - einem Samstag - versucht, die Hausdurchsuchung durchzuführen. Die Druckerei war jedoch geschlossen. Versuche, bei einer Wohnpartei im Hause Taubergasse 15 sowie bei dem im gegenüberliegenden Hause wohnhaften Hausbesorger die Wohnanschrift des Druckereibesitzers zu eruieren, blieben ohne Erfolg.

Nach diesen vergeblichen Bemühungen der Beamten der Gerichtlichen Pressepolizei beauftragte der Leiter der Abteilung I der Bundespolizeidirektion Wien das Staatspolizeiliche Büro dieser Sicherheitsbehörde mit der Durchführung der Hausdurchsuchung. Beamte des Staatspolizeilichen Büros versuchten um 13.25 Uhr die Hausdurchsuchung vorzunehmen, fanden die Druckerei jedoch noch immer verschlossen vor. Nach Feststellung der Wohnanschrift des Herrn Josef Herbert POSPISIL wurden Beamte zu dieser Adresse entsandt. Die dort anwesende Gattin des Druckereibesitzers erklärte jedoch, sie wisse nicht, wo sich ihr Gatte aufhalte. Nachforschungen nach seinem Aufenthalt führten erst um 16.45 Uhr zu einem Erfolg. Die Hausdurchsuchung wurde sodann in der Zeit von 17.10 Uhr bis 19.00 Uhr vorgenommen.

Von einem gewaltsamen Öffnen der verschlossenen Tür der Druckerei wurde unter Bedachtnahme auf den auch die StPO beherrschenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Abstand genommen. Es bestand begründete Aussicht, daß der Aufenthalt des Druckereibesitzers in absehbarer Zeit festgestellt und ihm daher die in der StPO primär vorgesehene Möglichkeit geboten werden konnte, entweder das Gesuchte herauszugeben oder der Hausdurchsuchung persönlich beizuwohnen. Bei dieser Sachlage wäre in einem Strafverfahren nach dem Pressegesetz ein gewaltsames Öffnen der verschlossenen Türen wohl zweifellos als unverhältnismäßig schwerer Eingriff in das Hausrecht des Druckereibesitzers zu werten gewesen.

Zur Frage 2:

Die Druckerei wurde nicht überwacht, da keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, daß Herr POSPISIL vom Vorliegen eines Hausdurchsuchungsbefehles Kenntnis

hatte. Bei den durchgeführten Erhebungen nach seinem Aufenthalt wurde keine der befragten Personen über den Grund der Nachforschungen informiert.

Zur Frage 3:

Die Bundespolizeidirektion Wien hat wohl - wie in allen solchen Fällen - Aktenablichtungen als Arbeitsbehelfe angefertigt, doch hat sich daraus keine Verzögerung bei der Durchführung der Hausdurchsuchung ergeben.

Zur Frage 4:

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus der Beantwortung der Frage 3.

Zur Frage 5:

Am 30. 9. 1975 hat die Staatsanwaltschaft Wien der Bundespolizeidirektion Wien den Auftrag erteilt, mehrere Personen, darunter auch Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael GRAFF, niederschriftlich zu vernehmen. Als am folgenden Tag, also am 1. 10. 1975, versucht wurde, mit Herrn Dr. GRAFF in Verbindung zu treten, teilte eine Angestellte seiner Rechtsanwaltskanzlei mit, Herr Dr. GRAFF sei bis Montag, dem 6. 10. 1975, von Wien abwesend. Die Niederschrift mit Herrn Dr. GRAFF konnte daher erst am 6. 10. 1975 aufgenommen werden.

Als mit dieser Niederschrift dem Auftrag der Staatsanwaltschaft Wien voll entsprochen war, wurde mit der Niederschrift auch der Akt der Staatsanwaltschaft zugeleitet.

Die Niederschriften mit den anderen, im Auftrag der Staatsanwaltschaft Wien vom 30.9. 1975

genannten Personen wurden am 1., 2. und 3. 10. 1975 aufgenommen und bereits am 3. 10. 1975 mit den darauf bezughabenden Akten der Staatsanwaltschaft Wien vorgelegt.

Zur Frage 6:

Die Übermittlung zu Händen des Leitenden Ersten Staatsanwaltes Dr. Müller erfolgte, da der Auftrag von der Staatsanwaltschaft Wien ergangen war. Die Übermittlung durch Boten ist der rascheste Weg.

26. April 1976

